Bundesgesetzblatt

Teil II **Z 1998 A**

1988 **Ausgegeben zu Bonn am 1. März 1988** **Nr. 9**

Elfte Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollkontingent 1988 für Bananen)

Vom 16. Februar 1988

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Februar 1988 (BGBl. II S. 173), wird im Abschnitt „Zollkontingente" wie aus der Anlage ersichtlich ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Anlage
(zu Artikel 1)

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
0803 00 10 0803 00 90	Bananen, 403 000 t vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988, zur Verwendung im Geltungsbereich des Zollgesetzes bestimmt	frei

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-spanischen Vertrags über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Vom 28. Januar 1988

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1987 zu dem Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1987 II S. 34) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 27 Abs. 2

am 19. April 1988

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 19. Januar 1988 in Madrid ausgetauscht worden.

Bonn, den 28. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 1. Februar 1988

Das in Accra am 17. Dezember 1987 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 17. Dezember 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Februar 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Ghana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom September 1986 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die Phase II des Vorhabens „Transportsystem Voltasee" ein Darlehen bis zu 16 000 000,– DM (in Worten: sechzehn Millionen Deutsche Mark) sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens einen nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag bis zum Betrage von 3 000 000,– DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, so daß für das Vorhaben (Phasen I und II) einschließlich der mit den Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana vom 5. Mai 1980 und vom 11. November 1985 bereitgestellten Beträge nunmehr insgesamt 108 700 000,– DM (in Worten: einhundertacht Millionen siebenhunderttausen Deutsche Mark) als Darlehen und 4 900 000 DM (vier Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark) als Finanzierungsbeiträge zur Verfügung stehen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ghana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Ghana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra am 17. Dezember 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfdietrich Vogel

Für die Regierung der Republik Ghana
Dr. Kwesi Botchwey

Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 1. Februar 1988

Das in Accra am 17. Dezember 1987 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 17. Dezember 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Februar 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Ghana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, das Strukturanpassungsprogramm der Regierung zu unterstützen und damit zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Ghana beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift über die deutsch-ghanaischen Regierungsverhandlungen vom 17. bis 19. September 1986 Nummer 2.2.1 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main) für ein „Sektorbezogenes Programm III (Landwirtschaft)" ein Darlehen bis zu 16 000 000,– DM (in Worten: sechzehn Millionen Deutsche Mark) als Parallelfinanzierung mit dem „Agricultural Services Rehabilitation Project" (ASRP) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ghana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, einen Finanzierungsbeitrag zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Per-

sonen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra, am 17. Dezember 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfdietrich Vogel

Für die Regierung der Republik Ghana
Dr. Kwesi Botchwey

Bekanntmachung des deutsch-kapverdischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 1. Februar 1988

Das in Dakar am 9. Dezember 1987 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 9. Dezember 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Februar 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kap Verde,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kap Verde,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kap Verde beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kap Verde, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Wasserversorgung" einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 200 000,– DM (in Worten: eine Million zweihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Einschließlich des im Regierungsabkommen vom 1. August 1986 in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannten Finanzierungsbeitrages von bis zu 2 000 000,– DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) stehen für das in Absatz 1 genannte Vorhaben Mittel im Wert von 1 200 000,– DM (in Worten: eine Million zweihunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung, was eine Gesamtsumme von 3 200 000,– DM (in Worten: drei Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) ausmacht.

(3) Das in Absatz 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Beitrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Regierung der Republik Kap Verde und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kap Verde stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Kap Verde erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kap Verde überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kap Verde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 9. Dezember 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Dr. Heribert Wöckel

Für die Regierung der Republik Kap Verde
Lima

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife

Vom 3. Februar 1988

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955 (BGBl. 1952 II S. 1; 1960 II S. 470), geändert durch Empfehlung des Rates vom 16. Juni 1960 (BGBl. 1964 II S. 1234), nebst Anlage – das Zolltarifschema, zuletzt geändert durch Empfehlung des Rates vom 18. Juni 1976 (BGBl. 1978 II S. 1331) – ist von Malaysia am 22. Dezember 1987 und von der Schweiz am 31. Dezember 1987 gekündigt worden; es wird somit nach seinem Artikel XIV Buchstabe a für

Malaysia	am 22. Dezember 1988
Schweiz	am 31. Dezember 1988

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. November 1987 (BGBl. II S. 819).

Bonn, den 3. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über die Förderung des Absatzes von Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion und der nationalen Produktion des Partnerlandes

Vom 3. Februar 1988

Die in Paris am 24. November 1987 durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung des Absatzes von Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion und der nationalen Produktion des Partnerlandes ist

am 24. November 1987

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Februar 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Dehmel

Der Geschäftsträger
der Bundesrepublik Deutschland

Paris, 24. November 1987

Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 24. November 1987 zu bestätigen, mit welcher Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorschlagen. Ihre Note lautet in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt:

„Auf der Tagung der Gemischten Kommission nach Artikel 14 des Abkommens über die deutsch-französischen Filmbeziehungen vom 5. Dezember 1974, die am 23. und 24. März 1987 in Paris stattfand, erachteten es beide Delegationen als zweckmäßig, das am 5. Dezember 1984 in Bonn beschlossene Abkommen über die Förderung des Absatzes von Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion und der nationalen Produktion des Partnerlandes vom 1. Januar 1987 an zu verlängern und mit dem Ziel zu ändern, die Förderung für den Verleih von Filmen zu erhöhen.

Ich beehre mich, Ihnen im Auftrag meiner Regierung folgendes vorzuschlagen:

‚1. Das Abkommen vom 5. Dezember 1984 über die Förderung des Absatzes von Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion und der nationalen Produktion des Partnerlandes wird vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989 verlängert.

2. Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Satz 2 des Abkommens vom 5. Dezember 1984 über die Förderung des Absatzes von Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion und der nationalen Produktion des Partnerlandes werden wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) Die beiden Regierungen sehen vor, den Verleih von Filmen zu fördern, die im Rahmen des Abkommens vom 5. Dezember 1974 in Gemeinschaftsproduktion hergestellt worden sind.

(2) Die Mittel für die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen belaufen sich jährlich auf insgesamt 300 000 DM für die deutsche Seite und 990 000 FF für die französische Seite. Damit soll der Absatz von in der Regel jährlich sechs Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion gefördert werden. Die Auswahl der zu fördernden Filme trifft die nach dem Abkommen vom 5. Februar 1981 gebildete deutsch-französische Projektprüfungskommission. Darüber hinaus gibt diese Kommission an die zuständigen Stellen beider Staaten Empfehlungen über die Modalitäten der Vergabe der Förderung und die Bedingungen zu ihrer Rückzahlung auf der Grundlage der erzielten Einnahmen.

(3) Es besteht Einvernehmen darüber, daß die in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filme, die eine Absatzförderung nach diesem Artikel erhalten, weiterhin in den Genuß sonstiger Förderungen kommen, die sie nach dem in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich geltenden nationalen Recht erhalten können.

Artikel 3

(1) Jeder der beiden Staaten fördert in seinem Hoheitsgebiet den Verleih von Filmen aus der nationalen Produktion des anderen Staates, die von europäischem Interesse sind. Die Mittel für die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen belaufen sich jährlich auf insgesamt 300 000 DM in der Bundesrepublik Deutschland und 990 000 FF in Frankreich. Der Förderhöchstbetrag für jeden ausgewählten Film beläuft sich auf 100 000 DM in der Bundesrepublik Deutschland und 330 000 FF in Frankreich. Diese Förderung für den Verleih von bis zu sechs Filmen pro Jahr in jedem der beiden Staaten ist auf der Grundlage der erzielten Einnahmen rückzahlbar.

(2) Die Auswahlkriterien für die zu fördernden Filme und die Modalitäten der Vergabe der Förderung werden von jeder Regierung bestimmt. Es findet jedoch zur Koordinierung ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen beider Staaten über die Funktionsweise des durch dieses Abkommen eingerichteten Förderungssystems über den Verleih nationaler Filme im jeweiligen Land statt.

Artikel 6

Satz 2

Es bleibt bis zum 31. Dezember 1989 in Kraft und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

3. Die Durchführung dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.‘

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob Ihre Regierung mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist. In diesem Fall werden diese Note sowie Ihre Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt."

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Werner Rouget

Herrn Gilbert Perol
Generalsekretär des
Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
37, Quai d'Orsay
75007 Paris

Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über die Förderung von Filmvorhaben in Gemeinschaftsproduktion

Vom 3. Februar 1988

Die in Paris am 24. November 1987 durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung von Filmvorhaben in Gemeinschaftsproduktion ist

am 24. November 1987

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Februar 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Dehmel

Der Geschäftsträger
der Bundesrepublik Deutschland

Paris, 24. November 1987

Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 24. November 1987 zu bestätigen, mit welcher Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorschlagen. Ihre Note lautet in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt:

„Auf der Tagung der Gemischten Kommission nach Artikel 14 des Abkommens über die deutsch-französischen Filmbeziehungen vom 5. Dezember 1974, die am 23. und 24. März 1987 in Paris stattfand, erachteten es beide Delegationen als zweckmäßig, die Anlage zu dem am 5. Februar 1981 in Paris unterzeichneten Abkommen über die Förderung von Filmvorhaben in Gemeinschaftsproduktion mit dem Ziel zu ändern, die Finanzmittel für Gemeinschaftsproduktionen aufzustocken.

Ich beehre mich, Ihnen im Auftrag meiner Regierung folgendes vorzuschlagen:

‚1. Die Anlage zu dem am 5. Februar 1981 in Paris unterzeichneten deutsch-französischen Abkommen wird wie folgt geändert:

Anlage

Zu Artikel 1 Absatz 3 Satz 1

1. Die Höhe der Förderung von Vorhaben deutsch-französischer Gemeinschaftsproduktionen von Filmen beläuft sich ab 1. Januar 1988
   - für jedes Vorhaben auf einen Betrag zwischen 100 000 DM und 350 000 DM von deutscher Seite und auf einen Betrag zwischen 330 000 FF und 1 150 000 FF von französischer Seite;
   - jährlich auf eine Gesamtsumme von 1 000 000 DM von deutscher Seite und 3 300 000 FF von französischer Seite.
2. Pro Jahr können höchstens sechs Filme die Förderung erhalten.

Zu Artikel 5 Absatz 2

1. Die Herstellungskosten im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 müssen mindestens 3 000 000 DM auf deutscher Seite und 7 000 000 FF auf französischer Seite betragen.

2. Die Durchführung dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.'

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob Ihre Regierung mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist. In diesem Fall werden diese Note sowie Ihre Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt."

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Werner Rouget

Herrn Gilbert Perol
Generalsekretär des
Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
37, Quai d'Orsay
75007 Paris

Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über die Festlegung eines allgemeinen Aktionsrahmens für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung

Vom 3. Februar 1988

Das in Frankfurt am Main am 27. Oktober 1986 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Festlegung eines allgemeinen Aktionsrahmens für die deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung ist nach seinem Artikel 15

am 18. Januar 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Festlegung eines allgemeinen Aktionsrahmens für die deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Französischen Republik –

in Anbetracht des am 16. Juni 1977 in Bonn unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung (mit einer Anlage),

in Anbetracht des am 5. Februar 1980 in Paris unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Durchführung eines Austauschs von Jugendlichen und Erwachsenen in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung,

in Anbetracht der Notwendigkeit, neue Bereiche der Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung zu erschließen und die Zielsetzungen stärker aufeinander abzustimmen,

eingedenk

- der Bedeutung der deutsch-französischen Zusammenarbeit auf technologischem Gebiet,
- der raschen Entwicklung der neuen Technologien und der Ausstattungen,
- des Nutzens einer Förderung der Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit der Bürger beider Länder,
- der Bedeutung der richtigen Bewertung der in jedem der beiden Länder erworbenen beruflichen Qualifikationen und Fähigkeiten,

in dem Wunsch, einen allgemeinen Aktionsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung festzulegen –

sind wie folgt übereingekommen:

Allgemeine Zielsetzung der Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung und allgemeine Aktionsbereiche

Artikel 1

Beide Seiten gestalten ihre Maßnahmen so, daß sie folgenden Zielsetzungen entsprechen:

- Erleichterung der Eingliederung von Jugendlichen und Erwachsenen in das Berufsleben des Partner- und des Heimatlands,
- Anhebung des Qualifikationsniveaus der Jugendlichen und Erwachsenen in beiden Ländern,
- eine berufliche Bildung, die den Anforderungen des Beschäftigungssystems gerecht wird,
- Verstärkung der Verbindungen zwischen der allgemeinen und der beruflichen Bildung auf der einen Seite und der beruflichen Praxis in Betrieben auf der anderen Seite.

Artikel 2

Zu diesem Zweck fördern sie den Informationsaustausch über ihre Bildungspolitik in diesem Bereich, über Ausbildungsgänge und Qualifikationen und über Lehrmethoden sowie Lehr- und Lernmaterial.

Artikel 3

Bei der Ordnung von beruflichen Bildungsgängen in geeigneten Fällen bemühen sie sich im Rahmen des Möglichen um die Einbeziehung von Erkenntnissen oder Anregungen des Partnerlands.

Artikel 4

Sie richten eine pädagogische Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsstätten ein (auf deutscher Seite: berufliche Schulen und Ausbildungsbetriebe einschließlich überbetriebliche Ausbildungsstätten) in bezug auf

- Planung und Durchführung gemeinsamer pädagogischer Projekte,
- Absprache von Programmen für die Ausbildung von Jugendlichen im Rahmen von Austauschmaßnahmen.

Artikel 5

Zu diesem Zweck verstärken sie den Austausch von Jugendlichen im Bereich der beruflichen Bildung.

Artikel 6

Sie fördern ferner Maßnahmen für die berufliche Fort- und Weiterbildung und den Austausch von Erwachsenen, um deren berufliche Qualifikationen und Erfahrungen zu erweitern.

Einzelheiten der Durchführung

Artikel 7

In dem Bestreben, die Verantwortlichen des Partnerlands besser über die eigenen Maßnahmen zu unterrichten, wird vereinbart, je nach Bedarf für Sachverständige, leitende Beamte und andere Verantwortungsträger Zusammenkünfte und Studienreisen, insbesondere Kolloquien oder Round-table-Konferenzen und Seminare zu veranstalten.

Artikel 8

Um die Feststellung einer Gleichwertigkeit zwischen den beruflichen Bildungsgängen beider Partnerländer zu erleichtern, wird vereinbart,

- gezielt Informationen über Planungen für die Ordnung neuer oder bestehender beruflicher Bildungsgänge auszutauschen;
- weitere Untersuchungen im Hinblick auf die Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Abkommen vom 16. Juni 1977 durchzuführen.

Artikel 9

Die pädagogische Zusammenarbeit kann sich auf folgendes erstrecken:

- Zusammenkünfte von Leitern von Ausbildungsstätten, Schulleitern, Ausbildungsleitern, Ausbildern und Lehrern,
- pädagogische Vorhaben auf der Ebene der Bildungsstätten, die einen gemeinsam bestimmten Untersuchungsbereich betreffen,
- Austausch von Lehr- und Lernmaterial,
- Hospitationen in einer Einrichtung des Partnerlands, in der Lehrer und Ausbilder aus- oder fortgebildet werden.

Artikel 10

Für den Austausch von Jugendlichen bieten sich gegebenenfalls folgende Möglichkeiten an:

- Aufenthalte unter Eingliederung in den beruflichen Bildungsgang der aufnehmenden Einrichtung,
- Betriebspraktika unter der pädagogischen Verantwortung einer beruflichen Bildungsstätte des Partnerlands.

Artikel 11

Um die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Weiterbildung für Erwachsene zu verstärken, entwickeln beide Seiten im Bereich des Austauschs folgende Maßnahmen:

- Austausch von Teilnehmern zu Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung,
- Austausch von Lehrern und Ausbildern,
- Austausch von Wissenschaftlern aus dem Bereich der Berufsbildung,
- Hilfen bei der individuellen Nutzung von Angeboten der beruflichen Weiterbildung des Partnerlands.

Artikel 12

Der allgemeine Aktionsrahmen dient als Grundlage für ein Zwei-Jahres-Aktionsprogramm, das von den Vertragsparteien auf Vorschlag der deutsch-französischen Expertenkommission für berufliche Bildung festgelegt wird.

Es umfaßt eine Bestandsaufnahme vorausgegangener Maßnahmen und für künftige Maßnahmen eine Projektbeschreibung mit Angaben über Zielsetzung, Zielgruppen, die deutschen und französischen Verantwortlichen sowie die Einzelheiten der Organisation.

Die deutsch-französische Expertenkommission für berufliche Bildung überprüft die Umsetzung der Vorhaben im Rahmen des Zwei-Jahres-Aktionsprogramms.

Artikel 13

Der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und der Minister für nationale Erziehung der Französischen Republik informieren sich gegenseitig alle zwei Jahre über die Durchführung des Aktionsprogramms und schlagen gegebenenfalls ihren Regierungen Fortschreibungen oder Erneuerungen des jetzt vereinbarten allgemeinen Aktionsrahmens vor.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

Jede der beiden Regierungen notifiziert der jeweils anderen die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen, die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlich sind, das am Tag des Empfangs der zweiten dieser Notifikationen erfolgt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 27. Oktober 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Französischen Republik
Jean-Bernard Raimond

Bekanntmachung der deutsch-sudanesischen Vereinbarung über den Status des Goethe-Instituts in Khartoum

Vom 3. Februar 1988

In Khartoum ist durch Notenwechsel vom 8./31. Oktober 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sudan eine Vereinbarung über Betrieb und Status des Goethe-Instituts in Khartoum und den Status seiner Mitarbeiter geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 31. Oktober 1987

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Ku 600.51
Nr. 404/87

Khartoum, den 8. Oktober 1987

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 3. März 1972 über Technische Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Regierungen, in Kraft getreten am 17. August 1972, geändert durch Notenwechsel vom 15. Januar und 28. September 1976 sowie in Fortsetzung des Notenwechsels vom 6. und 29. September, vom 31. Oktober und 28. November 1977 und mit Bezug auf unsere Note vom 5. November 1985 und die Gespräche mit dem geschätzten Ministerium vom 7. Oktober 1987 die folgende Vereinbarung über Betrieb und Status des „Goethe-Instituts Khartoum" und den Status seiner Mitarbeiter vorzuschlagen:

1. Das Goethe-Institut in der Republik Sudan arbeitet unter ausschließlicher Aufsicht und Weisung der Zentralverwaltung des Goethe-Instituts zur Pflege der deutschen Sprache und Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e. V. in München, das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland tätig ist. Das Goethe-Institut wird überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Bundesrepublik Deutschland finanziert. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Erteilung von Deutschunterricht für Erwachsene;
   b) Unterhaltung einer der sudanesischen Öffentlichkeit zugänglichen Bibliothek mit Werken schöngeistiger und wissenschaftlicher Literatur;
   c) Unterhaltung einer der sudanesischen Öffentlichkeit zugänglichen Mediothek mit Schallplatten, Tonbändern und Kassetten sowie Videobändern;
   d) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen einschließlich Ausstellungen, allein oder in Zusammenarbeit mit sudanesischen Partnern und unter Beteiligung von Künstlern aus beiden Ländern;
   e) Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Workshops, allein oder in Zusammenarbeit mit sudanesischen Institutionen;
   f) Durchführung von Filmveranstaltungen mit Dokumentar-, Spiel- und Unterhaltungsfilmen, allein oder in Zusammenarbeit mit sudanesischen Institutionen.

   Bei der Erfüllung dieser Aufgaben handelt das Goethe-Institut in Abstimmung mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Sudan.
2. Das Goethe-Institut Khartoum kann bei Bedarf und in Absprache mit seinen sudanesischen Partnern Veranstaltungen auch außerhalb Khartoums durchführen.
3. Das Goethe-Institut zur Pflege der deutschen Sprache und Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e. V. in München
   a) entsendet Fachkräfte zur Durchführung der in Nummer 1 genannten Aufgaben an das Goethe-Institut Khartoum und übernimmt alle damit verbundenen Kosten,
   b) übernimmt die Kosten für die vom Goethe-Institut Khartoum eingestellten Ortskräfte,
   c) trägt sämtliche Betriebs- und Investitionskosten für das Goethe-Institut Khartoum, insbesondere die Kosten für Erwerb oder Anmietung der erforderlichen Räume und ihre materielle Ausstattung.
4. Die Regierung der Republik Sudan
   a) gewährt den an das Goethe-Institut Khartoum entsandten Fachkräften (im folgenden „Fachkräfte" genannt) und ihren Familienangehörigen, soweit diese Familienangehö-

rigen nicht Staatsangehörige der Republik Sudan sind, das Recht, jederzeit und abgabenfrei ein- und auszureisen,

b) stellt den unter Buchstabe a genannten Fachkräften und ihren Familienangehörigen einen besonderen Ausweis aus, der dem Ausweisinhaber für seine Tätigkeit die Unterstützung und den besonderen Schutz der staatlichen sudanesischen Stellen zusagt,

c) erteilt gebührenfrei die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für die gesamte Dauer des dienstlichen Aufenthaltes der Fachkräfte in der Republik Sudan,

d) unterwirft die aus öffentlichen Mitteln der Bundesrepublik Deutschland besoldeten Fachkräfte keinerlei Steuern oder sonstiger Abgabenpflicht,

e) befreit die Fachkräfte und ihre Familienangehörigen von allen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und sonstigen Abgaben in bezug auf ihr Übersiedlungsgut einschließlich eines Kraftfahrzeugs für jeden Haushalt – vorausgesetzt, daß alle diese Gegenstände innerhalb von zwölf Monaten nach Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes in der Republik Sudan eingeführt und mit dem Ende der dienstlichen Tätigkeit der Fachkraft wieder ausgeführt werden,

f) gewährt den Fachkräften das Recht, im Einklang mit den jeweils geltenden sudanesischen Bestimmungen Gegenstände des persönlichen Bedarfs, z. B. Arzneimittel, nicht auf dem örtlichen Markt erhältliche Artikel (z. B. Nahrungsmittel, Möbel) zu importieren,

g) befreit das Goethe-Institut Khartoum von allen Lizenzen-, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- sowie sonstigen öffentlichen Abgaben und Lagergebühren für Ausstattungsgegenstände (wie z. B. Möbel, Bücher, Zeitschriften, belichtete Filme, Bild- und Tonmaterial sowie einen Dienstwagen für das Goethe-Institut Khartoum, der frühestens nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist veräußert und durch ein Neufahrzeug ersetzt werden darf), die zur Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Aufgaben des Instituts eingeführt werden;

h) stellt sicher, daß derartige Gegenstände unverzüglich entzollt werden.

5. Erforderlichenfalls gewährt die Regierung der Republik Sudan den Fachkräften weitergehende Vorrechte entsprechend der Artikeln 6 und 7 des zwischen der Regierung der Republik Sudan und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland 1972 abgeschlossenen Rahmenabkommens.

6. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

7. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sie kann insgesamt oder in Teilen von jeder Vertragspartei mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden.

Falls sich die Regierung der Republik Sudan mit den Vorschlägen unter den Nummern 1 bis 7 dieser Note einverstanden erklärt, bilden diese Note und Ihre das Einverständnis Ihrer Regierung erklärende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Diese Note ist abgefaßt in deutscher und englischer Sprache. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Simon

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Republik Sudan
Khartoum

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Vom 5. Februar 1988

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitiung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Burkina Faso am 13. November 1987

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Januar 1988 (BGBl. II S. 109).

Bonn, den 5. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden

Vom 5. Februar 1988

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 3 für

Côte d'Ivoire	am 3. Januar 1988

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1987 (BGBl. 1988 II S. 5).

Bonn, den 5. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen

Vom 8. Februar 1988

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für die

Malediven	am 27. Dezember 1987

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1987 (BGBl. II S. 538).

Bonn, den 8. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt